
Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 13.06.2024
Antwort zur Anfrage Drucksache 8218/2020-2025

Vermüllung Emil-Groß-Platz

Text der Anfrage:

1. *Wer übernimmt die Kosten für die Beseitigung des Mülls bei Wahlkampfveranstaltungen? Ist der Veranstalter dafür verantwortlich?*
2. *Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Reinigung des Straßenabschnitts Arndtstraße bis zum Emil-Groß-Platz?*

Antwort des Umweltbetriebes:

Zu 1.

Für die Sondernutzung des öffentlichen Raumes, z.B. für Info-Stände, bedarf es einer Sondergenehmigung, welche durch das Amt für Verkehr (Fachbereich 660.14, Straßenverwaltung, Sondernutzung) erteilt wird. Darin wird der Veranstalter dazu verpflichtet, die Veranstaltungsfläche im Anschluss besenrein zu säubern. Im Rahmen ordnungsbehördlicher Kontrollen, werden Aufräumarbeiten derartiger Veranstaltungen auch in Ansätzen überwacht.

Handelt es sich um eine Versammlung oder Demonstration, ist die Polizei für die Genehmigung der Veranstaltung zuständig. Auch in diesen Fällen ist der Veranstalter für die Reinigung des Bereiches verantwortlich.

Die Abteilung Straßenreinigung und Winterdienst im Umweltbetrieb wurde weder über eine Veranstaltung in der 21. KW informiert, noch wurde darum gebeten, einen abrechnungsfähigen Sonderreinigungsauftrag zu übernehmen.

Für den in der Anfrage genannten Tag wurden keine Hinweise auf außergewöhnliche Verunreinigungen an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergegeben. Das im zentralen Innenstadtbereich eingesetzte Handreinigungspersonal konnte auf gezielte Nachfragen bestätigen, dass im besagten Zeitraum kein auffällig erhöhtes Maß an Verunreinigung am Emil-Gross-Platz festgestellt wurde.

Zu 2:

Der Geltungsbereich des Straßenreinigungsgesetzes - StrReinG - NRW ist begrenzt auf öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (s. § 1 Abs. 1).

Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes NRW sind öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen. Die Reinigungsintensität und –zuständigkeit wird durch die Reinigungsklassen innerhalb der Straßenreinigungssatzung festgelegt. Die für diese (satzungsmäßige) Reinigung entstehenden Kosten werden von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke als Straßenreinigungsgebühr erhoben.

Der angefragte Bereich befindet sich nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld, mit der Abgrenzung Friedenstraße bis Mindener Straße, in der Reinigungsklasse 22. Hier werden die Straße und der Gehweg 2X wöchentlich durch den UWB gereinigt. Die monatliche Straßenreinigungsgebühr je Frontmeter beläuft sich nach derzeit gültiger Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf 2,08 Euro, s. §7 Abs. 4.
